

**Satzung**  
**des**  
**Zweckverbandes Gruppenklärwerk**  
**Bad Salzschlirf - Wartenberg**

**§ 1**  
**Mitglieder, Name, Sitz**

- (1) Die Gemeinde Bad Salzschlirf, Landkreis Fulda und Landenhausen, Landkreis Lauterbach, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16.12.1969 (GVBl I S. 307).
- (2) Der Zweckverband führt den Namen "Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf - Landenhausen" mit Sitz in Bad Salzschlirf.

**§ 2**  
**Selbstverwaltungskörperschaft**

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des Öffentlichen Rechts. Er verwaltet sich selbst unter eigener Verantwortung durch seine Organe.

**§ 3**  
**Aufgaben, Befugnisse**

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, alle im Gebiet der Verbandsmitglieder anfallenden Abwässer zu reinigen, zu verwerten und unschädlich abzuleiten.
- (2) Zur Erfüllung der Aufgaben nach Abs. 1 baut, betreibt, unterhält und verwaltet der Zweckverband eine Kläranlage und den erforderlichen Hauptsammler ab dem Regenüberlauf-Bauwerk Landenhausen bis zur Kläranlage. Die Ortskanalisationen errichten, unterhalten, betreiben und verwalten die Verbandsmitglieder selbst.

## **.../2 Satzung Zweckverband**

### **§ 4 Organe**

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

### **§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus acht Vertretern der Verbandsmitglieder. Hiervon entfallen auf die Gemeinde Bad Salzschlirf fünf und auf die Gemeinde Landenhausen drei Vertreter.
- (2) Jeder Vertreter eines Verbandsmitglieds hat in der Verbandsversammlung eine Stimme.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für deren Wahlzeit gewählt. Für jedes Mitglied der Verbandsversammlung ist ein Stellvertreter zu wählen. Mitglieder des Vorstandes, deren Stellvertreter sowie Bedienstete des Verbandes, können nicht gleichzeitig als Vertreter eines Verbandsmitglieds der Verbandsversammlung angehören.

### **§ 6 Vorsitzender, Einberufung**

- (1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes aus ihrer Mitte für die Dauer ihrer Wahlzeit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
- (2) Der Vorsitzende leitet die Verbandsversammlung und beruft sie jeweils schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung ein. Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag muss mind. eine Woche liegen. In eiligen Fällen kann der Vorsitzende die Ladungsfrist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen; hierauf ist in der Ladung ausdrücklich hinzuweisen. Die Verbandsversammlung ist mind. einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist unverzüglich einzuberufen, wenn 1/4 der satzungsgemäßen Stimmen der Verbandsversammlung oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangen.

### **.../3 Satzung Zweckverband**

- (3) Zu ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils nach Ablauf der Wahlzeit ihrer Mitglieder wird die Verbandsversammlung vom Bürgermeister in Bad Salzschlirf einberufen; er leitet die Sitzung bis zur Wahl des Vorsitzenden.

#### **§ 7 Zuständigkeit**

Die Verbandsversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und die ihr durch das KGG zugewiesenen Aufgaben. Sie kann die Entscheidung über folgende Angelegenheit nicht übertragen:

01. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes und ihre Entlastung,
02. den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Satzungen;
03. den Erlass der Haushaltssatzung und die Feststellung des Haushaltsplanes,
04. die Festsetzung der Verbandsumlage,
05. die haushalts- und vermögensrechtlichen Entscheidungen im Sinne des § 51 Nr. 5, 8, 9, 15 und 17 HGO,
06. die Änderung und Ergänzung der Verbandssatzung, insbesondere die Aufnahme und das Ausscheiden von Verbandsmitgliedern,
07. die Auflösung des Zweckverbandes.

#### **§ 8 Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mind. 6 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von 3/4 der satzungsmäßigen Zahl der Stimmen gefasst, soweit das KGG oder die Verbandssatzung nicht anderes bestimmen.
- (2) Beschlüsse über die Änderung der Verbandsaufgabe und die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen der Zustimmung der Verbandsmitglieder.

## **.../4 Satzung Zweckverband**

### **§ 9 Verbandsvorstand**

Der Verbandsvorstand besteht aus den Bürgermeistern und den 1. Beigeordneten der Verbandsgemeinden. Verbandsvorsitzender ist der Bürgermeister in Bad Salzschlirf; sein Vertreter der Bürgermeister in Landenhausen. Die Mitglieder des Verbandsvorstandes werden im Falle ihrer Verhinderung von einem Beigeordneten ihrer Gemeinde vertreten.

### **§ 10 Zuständigkeit, Leitung**

- (1) Der Verbandsvorstand führt die laufenden Verwaltungsangelegenheiten des Zweckverbandes durch, soweit sie nicht nach dem KGG oder der Verbandssatzung der Verbandsversammlung vorbehalten sind.
- (2) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind vom Verbandsvorsitzenden und dem Stellvertreter, im Verhinderungsfalle mit einem Beigeordneten der anderen Verbandsgemeinde, zu unterzeichnen.
- (3) Die Sitzungen des Verbandsvorstandes werden vom Verbandsvorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter, geleitet.

### **§ 11 Beschlussfähigkeit, Abstimmung**

- (1) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen ist und drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Verbandsvorsitzenden den Ausschlag.

### **§ 12 Verbandswirtschaft**

- (1) Für die Verbandswirtschaft und die Haushaltsführung gelten die Vorschriften des Sechsten Teils der Hessischen Gemeindeordnung nach Maßgabe des § 18 KGG sinngemäß. Die Rechnungsprüfungsaufgaben werden vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Fulda wahrgenommen.
- (2) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern eine Verbandsumlage, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen.
- (3) Sofern die Verwaltungs- und Kassengeschäfte von einem der Verbandsmitglieder wahrgenommen werden, ist ihm hierfür ein angemessener Ausgleich zu gewähren.

## .../5 Satzung Zweckverband

- (4) Auf die Haushaltswirtschaft des Zweckverbandes finden ab dem Haushaltsjahr 2009 gemäß § 92 Abs. 3 HGO die Grundsätze der doppelten Buchführung (kommunale Doppik) Anwendung. Es gelten im Übrigen die §§ 114a bis 114u HGO.
- (5) Zur Bewertung der Vermögensbeteiligungen der Mitgliedsgemeinden am Zweckverband für die jeweilige Bilanz wird das substanzwertorientierte Sachwertverfahren verwendet. Aufgrund der direkten Beziehung zum Substanzwert, beläuft sich die festgeschriebene Beteiligungsquote für die Gemeinde Bad Salzschlirf auf die historisch ermittelten Bauaufwendungswerte von 7.725/10.000tel und für die Gemeinde Wartenberg auf 2.275/10.000tel Anteile. Der Substanzwert ergibt sich als Rekonstruktions- und Wiederbeschaffungszeitwert aller im Zweckverband vorhandenen immateriellen und materiellen Werte abzüglich der Schulden.

### § 13 Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Verbandssatzung, ihre Ergänzung oder Änderung sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen:
  - a) in **Bad Salzschlirf** durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Rathaus und Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde,
  - b) in **Landenhausen** durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Bürgermeisteramt.

Die Veröffentlichungen sind mit Ablauf einer Woche nach erfolgtem Aushang bzw. mit Ablauf des Erscheinungstages des Mitteilungsblattes vollendet, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Bekanntmachungen, die sich für eine Veröffentlichung in den Bekanntmachungskästen nicht eignen oder für die die Auslegung vorgeschrieben ist, werden auf die Dauer von 2 Wochen in den Bürgermeisterämtern der Verbandsgemeinden öffentlich ausgelegt, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Vor dem Beginn der Auslegung sind Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung sowie für den Auslegungsgegenstand erteilte Genehmigungen nach Satz 1 so bekannt zu machen, dass die Bekanntmachung vor Beginn der Auslegung abgeschlossen ist.

- (2) Die Verbandsgemeinden können durch Veröffentlichung in ortsüblicher Form auf die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes hinweisen. Diese Hinweise sind keine Wirksamkeitsvoraussetzungen für die öffentliche Bekanntmachung nach Absatz 1.
- (3) Der Bürgermeister in Bad Salzschlirf ist ermächtigt, die Verbandssatzung mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde für den Zweckverband namens des Vorstandes nach Abs. 1 öffentlich bekanntzumachen.

**.../6 Satzung Zweckverband**

**§ 14  
Auflösung des Zweckverbandes**

Bei Auflösung des Zweckverbandes wird das nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen des Zweckverbandes nach dem Verhältnis der auf die Verbandsmitglieder vor der Auflösung entfallenen Umlage verteilt. Die Verbandsmitglieder können weitere Vereinbarungen über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens treffen. Die Abwicklung wird durch den Vorstand in seiner Besetzung vor der Auflösung durchgeführt.

**§ 15  
Anwendung der Hessischen Gemeindeordnung**

Auf den Zweckverband finden die Vorschriften der Hessischen Gemeindeordnung ergänzend Anwendung, soweit nicht das KGG oder diese Verbandssatzung etwas anderes bestimmt.

Die vorstehende Verbandssatzung vereinbaren die Beteiligten zur Bildung des Zweckverbandes:

Bad Salzschlirf,  
den 18. Febr. 1971

Landenhausen,  
den 17. Febr. 1971

gez.  
(L.S.) Severin  
Bürgermeister

gez.  
(L.S.) Lang  
Bürgermeister

gez. Klitsch  
Erster Beigeordneter

gez. Unterschrift  
erster Beigeordneter

**../7 Satzung Zweckverband**

**Genehmigung**

Aufgrund des § 10 Abs. 1 in Verbindung mit § 35 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) vom 16. Dezember 1969 (GVBl I S. 307 ff) und des Erlasses des Hessischen Ministers des Innern vom 23. Juni 1971 - IV B 3 - 3 u - 27/71 - wird die Satzung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf - Landenhausen vom 17./18. Februar 1971 genehmigt.

Kassel, den 30. Juli 1971

Der Regierungspräsident

in Kassel

(L.S.)

In Vertretung

gez. Unterschrift

Die vorstehende vom Regierungspräsidenten in Kassel genehmigte Satzung des Zweckverbandes Gruppenklärwerk Bad Salzschlirf - Landenhausen vom 17./18.02.1971 wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Bad Salzschlirf, den 12. August 1971

Der Gemeindevorstand

gez.  
Bürgermeister